

Amt für Raumplanung
Abteilung Nutzungsplanung

Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

Stephan Schader
Co-Leiter Nutzungsplanung
Telefon 032 627 25 66
stephan.schader@bd.so.ch

Einwohnergemeinde
Gemeindepräsidium
Michael Flair
Hauptstrasse 50
5013 Niedergösgen

ENTWURF

15. Mai 2024 / sts

Niedergösgen: GP Wasserstoffproduktionsanlage, Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Das Büro Planteam S AG hat uns am 3. Februar 2023 im Auftrag der Einwohnergemeinde Niedergösgen den Gestaltungsplan Wasserstoffprojekt Power-to-Gas Gösgen 2 mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.

Das Vorprüfungsdossier umfasst die folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Gestaltungsplan «Wasserstoff-Anlage PG2 Gösgen 2» (Situationsplan 1:500)
- Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan «Wasserstoff-Anlage PG2 Gösgen 2»

Orientierend liegen bei:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)
- Umweltverträglichkeitsbericht (ECOSENS, 30. Januar 2023) mit den folgenden Anhängen:
 - Übersichtsplan Wasserstoffprojekt Power to Gas «Gösgen 2», Vorprojekt, Situation 1:200, KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Stand 30. Januar 2023)
 - Technischer Beschrieb H2 Energy AG, Zürich, Stand 22. Dezember 2022
 - Aktennotiz «Abschätzung der Lärmbelastung», 11. Januar 2023
 - Kurzbericht gemäss Art. 5 Störfallverordnung (StFV), 21. Dezember 2022

Wir haben die Unterlagen gemeinsam mit weiteren Ämtern und Fachstellen geprüft. Das Amt für Umwelt hat einen Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeit verfasst (datiert vom 27. März 2023, s. Beilage).

Mit Mail vom 22. Januar 2024 hat uns das beauftragte Planungsbüro gebeten, die Vorprüfung zu sistieren. Wir gehen davon aus, dass dies in Absprache mit der Gemeinde (Planungsbehörde) erfolgt ist.

Eine gestern eingegangene Medienanfrage des Oltner Tagblattes zum Stand des Verfahrens nehmen wir zum Anlass, die bisherigen Ergebnisse der Vorprüfung zusammenzufassen und Ihnen sowie dem Planungsbüro den Zwischenstand zu übermitteln. Die Beurteilung erfolgt gestützt auf die vom Gemeinderat am 17. Januar 2023 zur Vorprüfung verabschiedeten und bei uns am 6. Februar 2023 eingegangenen Unterlagen.

1. Ausgangslage

Die Hydrospider AG plant den Bau einer zweiten Wasserstoffproduktionsanlage («Gösgen 2) in Niedergösgen auf der Parzelle GB Nr. 1803 und auf Teilen der östlich angrenzenden Parzelle GB Nr. 2479 (beide im Eigentum der ALPIQ AG). Die bestehende Anlage «Gösgen 1» auf dem Areal des Flusskraftwerkes Gösgen - nördlich dem Kanal - ist eine Pilotanlage.

Die Parzelle liegt gemäss dem rechtsgültigen Bauzonenplan (genehmigt mit RRB Nr. 1122 vom 4. Juli 2023) in der Zone Elektrizitätswerk (EW) mit der Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III. Es gelten die Bestimmungen nach § 18 der Zonenvorschriften (die Zone Elektrizitätswerk dient für Bauten und Anlagen der Elektrizitätsproduktion durch Wasserkraft und zur Elektrizitätsverteilung. Es gelangen die Baumasse der Industriezone zur Anwendung). Auf der Aareinsel ist eine naturnahe Umgebungsgestaltung gefordert (als Richtwert sind mindestens 30% der Umgebungsfläche pro Baugesuch naturnah zu gestalten). Am Parzellenrand der Zone Elektrizitätswerk ist ein 15 m breiter Grünstreifen zur Aare hin ökologisch wertvoll zu gestalten. Er ist mit abgestuftem Aufbau, mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen Baum- und Straucharten) unterschiedlicher Wuchshöhe zu bepflanzen. Wiesen sind naturnah zu gestalten (Schnitt maximal zweimal jährlich), Biozide, Herbizide und Düngemittel sind nicht zulässig (§ 18, Abs. 6 ZR).

Mit Rechtskraft der neuen Ortsplanung gilt die aktualisierte Kantonale Bauverordnung mit den harmonisierten Baubegriffen (KBV^{neu}, BGS 711.61).

Die Parzelle ist heute unversiegelt. Auf der Fläche wächst Gras. Am gesamten östlichen Parzellenrand befindet sich gemäss Luftbild eine Hecke. Diese ist im rechtsgültigen Bauzonenplan nicht verzeichnet. Weitere Schutzzonen oder Schutzobjekte sind nicht direkt betroffen. Südlich grenzt das Areal an die Aare, die hier von einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert ist. Die Ufervegetation gilt als Wald. Die Waldgrenze liegt auf der aareseitigen Grenze der Wegparzelle.

2. Beurteilung

Bezug zur Ortsplanung

Das Vorhaben entspricht dem Zweck der Zone Elektrizitätswerk. Das Zonenreglement sieht in § 18, Abs. 3 (Nutzungen) explizit auch Bauten und Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität vor.

Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Die rechtsverbindlichen Planungsinstrumente (der Gestaltungsplan - Situationsplan 1:500 und die Sonderbauvorschriften) sind formal in weiten Teilen korrekt ausgearbeitet. Bestehende Mängel sind weiter unten in Kap. 3 (Anmerkungen zu den Unterlagen) aufgeführt.

Die Bestimmung, wonach am Parzellenrand der Zone Elektrizitätswerk ein 15 m breiter Grünstreifen zur Aare hin ökologisch wertvoll zu gestalten sei, ist aufgrund des Abstandes der Perimetergrenze zum Mühleweg und zur Aare vorliegend nicht relevant. Eine nähere Erörterung im

Plan und in den Sonderbauvorschriften verdient hingegen die Bestimmung aus § 18¹ Abs. 5 (Zone Elektrizitätswerk) der rechtskräftigen Zonenvorschriften (mindestens 30% der Umgebungsfläche pro Baugesuch auf der Aareinsel sind naturnah zu gestalten). So bleibt offen, ob diese Bestimmung gleichbedeutend mit einer gegenüber dem Wert von 10% erhöhten Grünflächenziffer ist, oder nicht. Außerdem finden sich in den Unterlagen keine Aussagen zur am Ostrand des Perimeters liegenden Heckenstruktur (siehe auch Kapitel 2.13 im Beurteilungsbericht des AfU vom 27. März 2023).

Die Unterlagen enthalten nur rudimentäre Angaben zum Stellenwert des Anschlussgeleises, das im Bereich der Arealzufahrt von einer Verkehrsfläche überlagert wird. Wir empfehlen den gestützt auf § 13, Abs. 4 der Sonderbauvorschriften vorgesehenen Freihaltebereich im Situationsplan 1:500 darzustellen und zu vermassen.

Erschliessung

In Sachen Verkehrssicherheit empfehlen wir der Gemeinde Niedergösgen folgende Ergänzungen des Gestaltungsplans einzufordern:

- Die Ein- und Ausfahrt aus dem Gelände soll ausschliesslich vorwärts gestattet sein. Es soll eine geeignete, arealinterne Wendemöglichkeit geschaffen werden.
- Die Sichtzonen vom Mühleweg in die Arealzufahrt (im Situationsplan «Oberschachenweg» sollen im Genehmigungsinhalt des Gestaltungsplans eingezeichnet und freigehalten werden.
- Wir erachten es als unüblich, dass auf dem kommunalen Weg ein «STOP» signalisiert ist, auf der Arealzufahrt jedoch nicht, dies kann mit dem Anschlussgleis zusammenhängen. Gemäss unseren Unterlagen existiert keine Verfügung für dieses «STOP». Wir bitten die Gemeinde, uns diese Verfügung nachzureichen. Falls keine Verfügung existiert, bitten wir die Gemeinde auf die Fachstelle Verkehrssicherheit des AVT zuzugehen, um das Verkehrsregime am Knoten festzulegen und zu verfügen. Dasselbe gilt für die Tempo 30 Beschilderung und das LKW-Fahrverbot auf der Sandackerstrasse.
- Die Schleppkurven der Arealzufahrt auf die Brücke sind aufzuzeigen. Wir gehen davon aus, dass die Lastwagen bei der Signatur «Arealzufahrt» warten müssen, falls ein Fahrzeug aus der anderen Richtung kommt. Uns ist unklar, ob von diesem Punkt aus gesehen werden kann, ob sich ein Fahrzeug auf der Brücke befindet. Wir empfehlen, die Situation genauer zu analysieren und ggf. die Lichtsignalanlage anzupassen.

Strassenverkehr und übergeordnete Verkehrsplanung

Wir begrüssen die Festlegung eines Fahrtenkontingents für Lastwagen gemäss § 13 der Sonderbauvorschriften (SBV). Es ist davon auszugehen, dass das Aufkommen von maximal 60 LKW pro Tag im übergeordneten Strassennetz bewältigt werden kann. Allerdings sind diverse Routen von und zur Autobahn A1 bereits heute durch den Schwerverkehr belastet und die zusätzlichen LKW-Fahrten durch die Ortschaften werden entsprechend zu negativen Reaktionen führen – dies gilt speziell für die Routen über den Engelberg (via Walterswil und Kolliken). Dem vorgeschriebenen Monitoring kommt deshalb eine grosse Bedeutung zu. Aus Sicht des AVT ist dabei auch zu prüfen, ob die Annahmen bezüglich Routenwahl in der Realität zutreffen.

Die starke Reduktion der Anzahl Parkfelder für PKW ggü. der Vorgaben der kantonalen Bauverordnung sehen wir als zweckmässig an. Die Unterlagen begründen schlüssig, dass kein Bedarf für mehr Abstellfelder besteht.

Es wird begrüsst, dass die Möglichkeit der Bahnlieferung offen gehalten wird.

¹ Im Raumplanungsbericht wird fälschlicherweise noch auf §19 verwiese

Fuss- und Veloverkehr

- Die Erstellung der Veloabstellplätze nach der VSS-Norm 40'065 wird begrüßt. Wir empfehlen die VSS-Norm 40'066 (Projektierung von Veloverkehrsanlagen) ebenfalls in den Sonderbauvorschriften festzuhalten.
- Das Gebiet entlang der Aare ist wichtig für die Naherholung der umliegenden Gemeinden. Auf die Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs ist daher besonders Acht zu geben.
- Der Baustellenverkehr ist abseits der nationalen Velolandroute 5 und 8 zu führen, d.h. abseits der Strassen entlang der Aare.
- Über die Cartasetabrücke verläuft aktuell ein Wanderweg. Die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger, insbesondere am Nordkopf der Brücke, ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen (Trottoir, Poller, etc.). Der Knoten Oberschachenweg/Sandackerstrasse (Cartasetabrücke) muss auf Grund der verstärkten Nutzung durch den Schwerverkehr baulich angepasst werden. Die konkreten Pläne sind dem Amt für Verkehr und Tiefbau, insbesondere den Fachstellen Verkehrssicherheit und Langsamverkehr, vorzulegen.

Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben untersteht gestützt auf Anhang 70.5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erfolgt in einem separaten Beurteilungsbericht durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt, AfU). Der Beurteilungsbericht des AfU vom 27. März 2023 und die darin enthaltenen Anträge bilden einen integrierten Bestandteil der Vorprüfung.

Mit Mail vom 30. März 2023 hat das beauftragte Planungsbüro den betroffenen kantonalen Dienststellen (ARP, AfU) eine Ergänzung betreffend Bezug von Brunnenwasser unterbreitet, was im unmittelbar vorher abgeschlossenen Prüfbericht des AfU noch nicht berücksichtigt, aber auch nicht ausgeschlossen wird. Die Konzession für den im ergänzenden Mail aufgeführten maximalen Wasserbedarf von 3'600 l/h fällt voraussichtlich in die Zuständigkeit des Bau- und Justizdepartements (§ 69, Abs. 3 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA, BGS 712.15) und kann deshalb wie vorgeschlagen erst im Baubewilligungsverfahren beantragt werden.

Naturgefahren

Die Beurteilung des Vorhabens bezüglich Naturgefahrenen erfolgt im Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeit, Abschnitt 1.4. Die Anträge und der Hinweis zur Anpassung der Unterlagen sind zu berücksichtigen.

Wald

Die Beurteilung des Vorhabens bezüglich Walderhaltung erfolgt im Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeit, Abschnitt 2.12. Die Anträge und der Hinweis zur Anpassung der Unterlagen vor der öffentlichen Auflage sind zu berücksichtigen.

Flora, Fauna, Lebensräume

Die Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Aspekte Flora, Fauna und Lebensräumen (inkl. Hcken) erfolgt im Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeit, Abschnitt 2.13. Die Anträge und der Hinweis zur Anpassung der Unterlagen vor der öffentlichen Auflage sind zu berücksichtigen.

Zum Antrag 12 (Durchführung einer Heckenfeststellung): Die Hecke wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision nicht als solche festgestellt. Im Inventarplan aus dem Jahr 2019 (Entwurf vom 17. September 2019, Martin Frei, Biologe, Basel) ist die Fläche als Ruderalstandort (Objekt Nr. 6.1) verzeichnet, mit der Empfehlung, eine naturnahe Pflege sicherzustellen respektive bei Umnutzung oder Überbauung der Fläche einen ökologischen Ersatz sicherzustellen.

3. Anmerkungen zu den Unterlagen

Situationsplan 1:500

Im Plankopf sind unter den weiteren Bestandteilen des Gestaltungsplans lediglich die «**Sonderbauvorschriften**» aufzuführen. Der Umweltverträglichkeitsbericht ist nicht Bestandteil des Gestaltungsplans. Als Gemeindepräsident ist der Nachfolger von Roberto Aletti, Michael Flaig in den Plankopf einzufügen; Der Staatsschreiber heisst Andreas Eng. Das Amtsblatt hat seit Einführung des elektronischen Amtsblatts keine Laufnummer mehr. Der Platzhalter «Nr.» kann daher weggelassen werden.

Wir empfehlen, in den Situationsplan im Orientierungsinhalt auch die Festlegungen aus dem kommunalen Erschliessungsplan (Sammelstrasse und Baulinien, Waldareal und Waldgrenze) aufzunehmen.

Sonderbauvorschriften

§ 2 Abs. 3 ist mit Blick auf Abs. 2 zu streichen.

§ 4 der Verweis in der Spalte zur Gesamthöhe ist anzupassen (im genehmigten Zonenreglement §§ 17 und 18).

§ 5 Grenz- und Gebäudeabstände: Die Zone Elektrizitätswerk ist eine den Industrie- und Gewerbezonen verwandte Zone in der explizit die Baumasse der Industriezone gelten sollen. Es ist daher auf § 24 KBV (Grenzabstände für industrielle und gewerbliche Bauten) zu verweisen.

§ 9 Umgebungs- und Freiraumgestaltung: Bezug zur Grundnutzung herstellen und Aussage zu den minimal erforderlichen Flächenanteilen machen (Auslegung von Art. 18, Abs. 5 ZR).

§ 19 Einleitung Wasser in die Aare: Die in Abs. 2 lit. a und c aufgeführten Bewilligungen und gesetzlichen Bestimmungen stimmen nicht mit den in den Abschnitten 2.6 und 2.7 genannten Bewilligungstatbeständen überein. Die korrekte Formulierung ist mit dem AfU zu klären.

Situationsplan 1:200 (KFB Pfister AG)

Im Situationsplan Wasserstoffprojekt Power-to-Gas Gösgen 2, 1:200, Plan-Nr. 32732/02 wird der Wald im Umfeld der Cartasetta-Brücke nicht unterscheidbar von anderer Vegetation dargestellt.

4. Fazit und weiteres Vorgehen

Die Planung ist im Sinn der Bemerkungen und Anträge aus dem vorliegenden Beurteilungsbericht und dem Beurteilungsbericht des Amts für Umwelt vom 27. März 2023 zu überarbeiten. Je nach Umfang der Projektanpassungen nach der Sistierung des Vorhabens ist uns das Dossier zu einer zweiten Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Mitwirkung ist gemäss Kap. 8.2 im Raumplanungsbericht nach der kant. Vorprüfung vorgesehen, gemäss dem Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 17. Januar 2023 parallel dazu. Wir empfehlen, diesem Verfahrensschritt, falls er nicht bereits erfolgt ist, ange-sichts der öffentlichen Wahrnehmung, welche bereits die Pilotanlage erfahren hat, genügend Raum zu geben.

Bei Fragen zu unserem Bericht rufen Sie uns an.

Freundliche Grüsse


Stephan Schader
Kreisplaner

Kopie an: - SOBAU, Dossier #101'062
- Planteam S AG, Hans Arnet (per E-Mail)

Beilagen: - Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle vom 27. März 2023